

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Mag. Mathias Grandosek und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder im Verfahren F 1/11 betreffend die Zuteilung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz gemäß § 55 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idF BGBl I 96/2013 (TKG 2003) in ihrer Sitzung am 19.11.2013 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Der A1 Telekom Austria AG werden folgende Frequenzen zur exklusiven Nutzung im gesamten Bundesgebiet zugeteilt:

Bereich 800 MHz:

Das Nutzungsrecht besteht ab Rechtskraft des Bescheides bis 31.12.2029 an 2 x 20 MHz (791-811 MHz Downlink; 832-852 MHz Uplink).

Mit der Zuteilung der Nutzungsrechte im Bereich 800 MHz ist für die A1 Telekom Austria AG die Versorgungsverpflichtung gemäß Punkt 4.1.1 Ziffer 3 der Anlage 1 dieses Bescheides verbunden (Kategorie A3).

Bereich 900 MHz:

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2016 bis 31.12.2034 an 2 x 10 MHz (900-910 MHz Uplink; 945-955 MHz Downlink).

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2016 bis 31.12.2017 an 2 x 4,1 MHz (910-914,1 MHz Uplink; 955-959,1 MHz Downlink).

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2018 bis 31.12.2034 an 2 x 5 MHz (910-915 MHz Uplink; 955-960 MHz Downlink).

Bereich 1800 MHz:

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2016 bis 31.12.2019 an
2 x 12,7 MHz (1710-1722,7 MHz Uplink; 1805-1817,7 MHz Downlink).

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2016 bis 31.12.2017 an
2 x 2,8 MHz (1731,3-1734,1 MHz Uplink; 1826,3-1829,1 MHz Downlink).

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2018 bis 31.12.2019 an
2 x 3,7 MHz (1731,3-1735 MHz Uplink; 1826,3-1830 MHz Downlink).

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2018 bis 31.12.2019 an
2 x 10 MHz (1760-1770 MHz Uplink; 1855-1865 MHz Downlink).

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2020 bis 31.12.2034 an
2 x 35 MHz (1750-1785 MHz Uplink; 1845-1880 MHz Downlink).

Die zur Anwendung kommenden Nutzungsbedingungen für die
zuge teilten Frequenzbereiche sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit
EUR 1.029.895.738,-- (keine USt enthalten) festgesetzt. Dieser Betrag
ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das
BAWAG/P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation
und Technologie, BLZ 60000, Konto-Nr 5040003,
IBAN AT970100000005040003, BIC BUNDATWW zu entrichten.

2. Der Hutchison Drei Austria GmbH werden folgende Frequenzen zur
exklusiven Nutzung im gesamten Bundesgebiet zugeteilt:

Bereich 900 MHz:

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2016 bis 31.12.2034 an 2 x 5
MHz (895-900 MHz Uplink; 940-945 MHz Downlink).

Bereich 1800 MHz:

Das Nutzungsrecht besteht ab Rechtskraft des Bescheides bis
31.12.2017 an 2 x 3,5 MHz (1781,5-1785 MHz Uplink; 1876,5-1880 MHz
Downlink).

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2016 bis 31.12.2017 an
2 x 3 MHz (1755,1-1758,1 MHz Uplink; 1850,1-1853,1 MHz Downlink).

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2018 bis 31.12.2019 an
2 x 4,9 MHz (1755,1-1760 MHz Uplink; 1850,1-1855 MHz Downlink).

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2018 bis 31.12.2019 an
2 x 15 MHz (1770-1785 MHz Uplink; 1865-1880 MHz Downlink).

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2020 bis 31.12.2034 an
2 x 20 MHz (1730-1750 MHz Uplink; 1825-1845 MHz Downlink).

Die zur Anwendung kommenden Nutzungsbedingungen für die
zuge teilten Frequenzbereiche sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit
EUR 330.082.913,-- (keine USt enthalten) festgesetzt. Dieser Betrag ist

binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das BAWAG/P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, BLZ 60000, Konto-Nr 5040003, IBAN AT970100000005040003, BIC BUNDATWW zu entrichten.

3. Der T-Mobile Austria GmbH werden folgende Frequenzen zur exklusiven Nutzung im gesamten Bundesgebiet zugeteilt:

Bereich 800 MHz:

Das Nutzungsrecht besteht ab Rechtskraft des Bescheides bis 31.12.2029 an 2 x 10 MHz (811-821 MHz Downlink; 852-862 MHz Uplink).

Bereich 900 MHz:

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2016 bis 31.12.2017 an 2 x 1,7 MHz (883,3-885 MHz Uplink; 928,3-930 MHz Downlink).

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2018 bis 31.12.2034 an 2 x 5 MHz (880-885 MHz Uplink; 925-930 MHz Downlink).

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2016 bis 31.12.2034 an 2 x 10 MHz (885-895 MHz Uplink; 930-940 MHz Downlink).

Bereich 1800 MHz:

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2016 bis 31.12.2017 an 2 x 4,4 MHz (1739,7-1744,1 MHz Uplink; 1834,7-1839,1 MHz Downlink).

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2018 bis 31.12.2019 an 2 x 9,1 MHz (1735-1744,1 MHz Uplink; 1830-1839,1 MHz Downlink).

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2016 bis 31.12.2019 an 2 x 2,8 MHz (1747,7-1750,5 MHz Uplink; 1842,7-1845,5 MHz Downlink).

Das Nutzungsrecht besteht von 01.01.2020 bis 31.12.2034 an 2 x 20 MHz (1710-1730 MHz Uplink; 1805-1825 MHz Downlink).

Die zur Anwendung kommenden Nutzungsbedingungen für die zugeteilten Frequenzbereiche sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit EUR 654.482.816,- (keine USt enthalten) festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das BAWAG/P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, BLZ 60000, Konto-Nr 5040003, IBAN AT970100000005040003, BIC BUNDATWW zu entrichten.

4. Gemäß § 76 AVG iVm § 55 Abs 11 TKG 2003 werden die Barauslagen mit EUR 216.499,74 (inkl USt) bestimmt. Die Barauslagen sind von den Antragstellern anteilig zu tragen. Die auf die Unternehmen anfallenden Kosten betragen:

Für A1 Telekom Austria AG: EUR 72.166,58 (inkl 20% USt)

Für Hutchison Drei Austria GmbH: EUR 72.166,58 (inkl 20% USt)

Für T-Mobile Austria GmbH: EUR 72.166,58 (inkl 20% USt)

Die Barauslagen sind von den Frequenzinhabern binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides auf das UniCredit Bank Austria AG Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, BLZ 12000, Konto-Nr 696170109, IBAN AT451200000696170109, BIC BKAUATWW zu entrichten.

II. Begründung

A. Gang des Verfahrens

Mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 16.06.2011 wurde ein Verfahren zur Vergabe von Frequenzen aus den Bereichen 800 MHz („Digitale Dividende“) und 900 MHz eingeleitet (ON 1). Die Regulierungsbehörde stand ursprünglich einer gemeinsamen Versteigerung von drei Frequenzbändern (800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz) zurückhaltend gegenüber, da dies die Komplexität des Vergabeverfahrens erhöht und für die Regulierungsbehörde in einer ersten Bewertung fraglich war, ob der Nutzen einer gemeinsamen Vergabe die zusätzliche Komplexität rechtfertigt.

Nach Durchführung von Markterhebungen im Rahmen einer öffentlichen Konsultation im ersten Halbjahr 2011 ergab sich für die Regulierungsbehörde jedoch folgendes Bild:

Die überwiegende Mehrzahl der Konsultationsteilnehmer hat explizit den Vorschlag der Regulierungsbehörde, die Frequenzen der Digitalen Dividende gemeinsam mit Frequenzen aus dem Bereich 900 MHz zu versteigern, unterstützt. Darüber hinaus wurden von mehreren Betreibern valide ökonomische Argumente vorgebracht, auch die Frequenzen aus dem Bereich 1800 MHz gleichzeitig mit jenen in den Bereichen 800 MHz und 900 MHz zu vergeben. Begründet wurde diese Position mit den engen wirtschaftlichen Interdependenzen zwischen den Frequenzbändern und dem geringeren Risiko, das eine simultane Versteigerung für die Bieter birgt (Substitutions- und Aggregationsrisiken). Die vorgebrachten Argumente sowie die nun vorliegenden Informationen über die in diesen Bändern aller Wahrscheinlichkeit nach zum Einsatz kommenden Technologien und dem daraus abgeleiteten Frequenzbedarf potenzieller Bieter gaben Anlass zu einer Neubewertung durch die Regulierungsbehörde, mit dem Ergebnis, nunmehr eine gemeinsame Vergabe aller drei Bänder vorzusehen, insbesondere um die mit den Werteinterdependenzen verbundenen Risiken für die betroffenen Bieter in der Auktion zu reduzieren. Aufgrund der höheren Komplexität des Vergabeverfahrens war allerdings eine entsprechende Vorbereitungszeit notwendig. Zudem wurde seitens der Betreiber eine eindeutige Präferenz für die Versteigerung einzelner 2 x 5 MHz-Blöcke gegenüber der Vergabe vordefinierter breiter Frequenzpakete artikuliert. Die Regulierungsbehörde hat das Ergebnis der Konsultation auf ihrer Website veröffentlicht. Die Telekom-Control-Kommission hat in weiterer Folge am 19.09.2011 das hier gegenständliche Vergabeverfahren um Frequenzen aus dem Bereich 1800 MHz erweitert sowie die Verwendung der kombinatorischen Clockauktion als Auktionsformat festgelegt (ON 7).

Gemäß dem ursprünglichen Zeitplan der Regulierungsbehörde war die Durchführung der Auktion für September 2012 geplant. Die Telekom-Control-Kommission hat jedoch aufgrund der damals geplanten Übernahme von Orange durch Hutchison beschlossen, die Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen zu verschieben (Beschluss vom 23.04.2012,

ON 25), sowie diese nach Abschluss der entsprechenden europäischen und nationalen Verfahren an die dann gegebenenfalls veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Die Verschiebung war notwendig, weil andernfalls aus wettbewerblichen Gründen – an einem Verfahren nach § 55 TKG sollen nur miteinander nicht verbundene Unternehmen teilnehmen – ein Betreiber vom Vergabeverfahren hätte womöglich ausgeschlossen werden müssen. Dann bestand auch das Risiko, dass dieser Betreiber – wäre der Zusammenschluss durch die Wettbewerbsbehörde(n) nicht genehmigt worden – in der Folge nicht über ausreichend Frequenzen verfügt hätte, um seine Geschäftstätigkeit fortsetzen zu können. Zudem hat die Telekom-Control-Kommission in enger Abstimmung mit der Europäischen Kommission als Folge des Zusammenschlusses entschieden, Spektrum für einen etwaigen Neueinsteiger in diesem Vergabeverfahren zu reservieren. Der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission ging dabei eine gründliche Güterabwägung zwischen möglichen negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb sowie Risiken im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren durch ein Festhalten am Zeitplan einerseits und einer verzögerten flächendeckenden Einführung von LTE durch eine Verschiebung der Ausschreibung andererseits voraus. Das Zusammenschlussverfahren Hutchison/Orange sowie damit zusammenhängende weitere Verfahren waren Ende 2012 abgeschlossen.

Zwischenzeitlich wurde die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie von der Telekom-Control-Kommission um Bekanntgabe der technischen Nutzungsbedingungen für die Frequenzbereiche 800/900/1800 MHz ersucht. Mit Schreiben vom 15.02.2013 wurden seitens der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die technischen Nutzungsbedingungen übermittelt (ON 43).

Die Telekom-Control-Kommission hat unmittelbar nach Abschluss des Zusammenschlussverfahrens (Hutchison/Orange) mit der Adaptierung des Auktionsdesigns unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Zusammenschlussverfahrens begonnen. Die Zustimmung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie langte am 13.03.2013 bei der Regulierungsbehörde ein (ON 52). Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte am 18.03.2013 auf der Website der RTR-GmbH sowie am 19.03.2013 im Amtsblatt der Wiener Zeitung (ON 56a). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 10.06.2013 festgelegt.

Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist langten Anträge auf Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Frequenzen von folgenden Unternehmen ein: A1 Telekom Austria AG (im Folgenden: A1 Telekom), T-Mobile Austria GmbH (im Folgenden: T-Mobile) und Orange Austria Telecommunication GmbH (am 02.07.2013 gesellschaftsrechtlich umbenannt in Hutchison Drei Austria GmbH; im Folgenden: Hutchison).

Die fristgerecht eingelangten Anträge wurden geprüft. Da sämtliche Voraussetzungen bei sämtlichen Antragstellern vorlagen, wurden diese in der Sitzung der Telekom-Control-Kommission am 24.06.2013 zur Auktion zugelassen (ON 117). Die Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003, die Termine für theoretische und praktische Bieterschulungen sowie ein Benutzerhandbuch zur Auktionssoftware wurden den Antragstellern übermittelt. Die theoretischen und praktischen Bieterschulungen wurden im Zeitraum zwischen 08.07.2013 und 19.07.2013 mit allen Antragstellern getrennt voneinander abgehalten.

Die Auktion begann mit der ersten Clockrunde am 09.09.2013 um 13:00 Uhr. Der Zeitraum zwischen Ausschreibung und Beginn der Auktion ergab sich aus der Überlegung der Regulierungsbehörde (die ihrerseits Anregungen des Sektors nachkam), den Bietern insgesamt zumindest fünf Monate Vorbereitungszeit für die Auktion zu geben.

Mit Schreiben vom 22.10.2013 wurde den Antragstellern das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Stellungnahme übermittelt. Gleichzeitig wurden den Unternehmen die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Kosten, welche den Unternehmen vorgeschrieben werden, ebenfalls mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt (ON

237, 238, 239). Diesbezügliche Stellungnahmen wurden von allen Verfahrensparteien übermittelt (ON 266, 267, 268).

Im Zuge des Verfahrens wurden zahlreiche Anträge und sonstige Schriftsätze eingebracht: Hutchison hat Anträge am 20.09.2013, 24.09.2013, 26.09.2013, 24.10.2013 sowie am 06.11.2013 bei der Telekom-Control-Kommission eingebracht (ON 196, 200, 207, 249, 266).

T-Mobile hat Anträge am 25.06.2013, 11.07.2013, 30.07.2013, 02.09.2013, 24.09.2013, 03.10.2013, auf welche mit einem Schreiben vom 06.11.2013 ausdrücklich verwiesen wurde, sowie am 10.11.2013 und 15.11.2013 bei der Telekom-Control-Kommission eingebracht (ON 122, 136, 143, 158, 201, 217, 267, 273, 281).

A1 Telekom hat am 06.11.2013 einen Antrag hinsichtlich einer Verlängerung der Frist für die Entrichtung des Frequenznutzungsentgelts bei der Telekom-Control-Kommission eingebracht (ON 268).

Sämtliche Parteien haben in den Verfahrensakt Einsicht genommen, wobei die Beratungsprotokolle der Telekom-Control-Kommission von der Akteneinsicht ausgenommen wurden (ON 250, 251, 261).

Am 11.11.2013 wurden Vertreter der drei Antragsteller im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor der Telekom-Control-Kommission angehört (ON 274). Die hierzu verfasste Niederschrift wurde vor Ort verlesen und es wurde seitens der Telekom-Control-Kommission der Schluss des Ermittlungsverfahrens verkündet. Das unterfertigte Protokoll über die mündliche Verhandlung wurde den Parteien per E-Mail übermittelt (ON 276).

B. Festgestellter Sachverhalt

B.1) Im Vergabeverfahren wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Zusammenschlussverfahrens für einen etwaigen, bisher im österreichischen Mobilfunksektor noch nicht tätigen Betreiber („Neueinsteiger“) Frequenzen im Bereich 800 MHz (2 x 10 MHz) reserviert. Diese wären im Falle eines Antrages im Rahmen einer „Vorauktion“ zur Vergabe zur Verfügung gestanden. Mangels Antrages eines Neueinsteigers wurde jedoch keine Vorauktion durchgeführt. Das reservierte Spektrum wurde daher in das in der Hauptauktion zu vergebende Spektrum übernommen und stand somit in der Hauptauktion zur Vergabe zur Verfügung.

B.2) Bei sämtlichen Antragstellern handelt es sich um Unternehmen, die jedenfalls über ausreichend Erfahrung im Kommunikationsbereich und die technischen Voraussetzungen für die Erbringung der geplanten Dienste verfügen. Auch die erforderlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erbringung der mit den gegenständlichen Frequenzen geplanten Dienste liegen vor.

B.3) Für die Umsetzung des von der Telekom-Control-Kommission beschlossenen Auktionsdesigns und der Programmierung der darauf basierenden Software wurden externe Berater hinzugezogen. Die Entscheidungen betreffend die Auswahl eines geeigneten Auktionsformats, des Auktionsdesigns, die Festlegung der Auktionsregeln sowie die Stückelung der Frequenzen wurden in Abstimmung mit einem führenden Beratungsunternehmen (DotEcon Ltd, London) getroffen. Die Umsetzung in Form der Programmierung der Auktionssoftware sowie die technische Überwachung der Auktion erfolgte durch die Alladin IT OG. Überdies wurde die Korrektheit der Software-Implementierung durch das Smith Institute verifiziert.

B.4) Gemäß dem in der Verfahrensordnung festgelegten Auktionsdesign wurde die Auktion als kombinatorische Clockauktion durchgeführt. Dieses Verfahren kam in Österreich bereits im Jahr 2010 im Rahmen der Vergabe von Frequenzen im Bereich 2,6 GHz sowie im

Jahr 2013 bei der Vergabe von Frequenzen im Bereich 450 MHz, aber auch bei (Multiband-)Auktionen in anderen Ländern, wie beispielsweise jüngst in der Schweiz, den Niederlanden oder in Irland zum Einsatz. Im Vergleich zu dem im Rahmen der Vergabe von Frequenzen im Bereich 2,6 GHz verwendeten Auktionsdesign waren aufgrund der höheren Komplexität, der geänderten gesetzlichen Regelungen zum Mindestgebot und den spezifischen Umständen nach der Übernahme von Orange durch Hutchison einige Anpassungen erforderlich. Die Transparenz (Bekanntgabe von Informationen am Beginn jeder Auktionsrunde) wurde im Vergleich zur 2,6 GHz-Vergabe erhöht, jedoch im Vergleich zu den jüngst in Europa durchgeführten kombinatorischen Clockauktionen aufgrund des Kollisionsrisikos restriktiver gehandhabt.

B.5) Die Auktion wurde am 09.09.2013 um 13:00 Uhr mit der 1. Runde der Clockphase gestartet. Die Clockphase erstreckte sich über 72 Runden, in denen die Bieter insgesamt 216 Gebote abgaben. Ab Runde 39 wurde seitens der Regulierungsbehörde den Bietern der jeweils bestehende Nachfrageüberschuss vor jeder Runde bekanntgegeben. Nachdem der Nachfrageüberhang weitgehend abgetragen war, wurde das Mindestinkrement von fünf auf zwei Prozent abgesenkt. Die Clockphase endete mit Runde 72 am 03.10.2013 (bei Clockpreisen in der Höhe von gesamt ca EUR 2 Mrd). Zu diesem Zeitpunkt lag der effektive Auktionserlös auf Grund der Preisregel („minimum core pricing rule“, im Verfahren auch als „modifizierte Second-Price-Regel“ bezeichnet) bei ca EUR 770 Mio. Zwei Frequenzblöcke wären unverkauft geblieben, wenn die Bieter keine weiteren Gebote in der verdeckten Bietphase abgegeben hätten.

B.6) Die verdeckte Bietphase begann am 08.10.2013 um 09:00 Uhr, erstreckte sich über 30 Stunden und endete somit am 09.10.2013 um 15:00 Uhr. Die Bieter konnten während dieser Phase ihre Zusatzgebote abgeben. Im Rahmen der verdeckten Bietphase wurden mehr als 4.000 Gebote übermittelt. Mehr als 65% dieser Zusatzgebote legten die Bieter für die gemäß den Auktionsregeln größtmöglichen Kombinationen von Frequenzblöcken. Die Bieter schöpften für diese großen Pakete die in der verdeckten Bietphase bestehenden Preisbeschränkungen annähernd zu 100% aus. Hingegen schöpften sie die Preisbeschränkungen für kleinere Pakete teilweise nur zu 60% bis 70% aus. Nach Abschluss der verdeckten Bietphase erfolgte die Gewinner- und Preisermittlung. Alle drei Bieter waren erfolgreich. Die Summe der Gewinnergebote beläuft sich auf ca EUR 3,9 Mrd, die Summe der Basispreise auf ca EUR 2,01 Mrd. Im Anschluss folgte die Vergabephase.

B.7) Die beiden Bietrunden der Zuordnungsphase fanden am 17.10.2013 sowie am 21.10.2013 statt. Der alleinige Erlös der Zuordnungsphase beläuft sich auf ca EUR 1,5 Mio.

B.8) Das Gesamtergebnis der Auktion stellt sich folgendermaßen dar:

Die Auktion hat insgesamt EUR 2.014.461.467- Erlöst. Es wurden alle zur Vergabe gelangten Frequenzblöcke versteigert, wobei sich die Angaben betreffend 900 MHz und 1800 MHz auf die Nutzungsrechte ab 01.01.2018 (900 MHz) und 01.01.2020 (1800 MHz beziehen).

Bieter	Frequenzen	Betrag in EUR
A1 Telekom Austria AG	800 MHz: 2 x 20 MHz 900 MHz: 2 x 15 MHz 1800 MHz: 2 x 35 MHz	1.029.895.738.--
T-Mobile Austria GmbH	800 MHz: 2 x 10 MHz 900 MHz: 2 x 15 MHz 1800 MHz: 2 x 20 MHz	654.482.816.--
Hutchison Drei Austria GmbH	900 MHz: 2 x 5 MHz 1800 MHz: 2 x 20 MHz	330.082.913.--
Gesamt	800 MHz: 2 x 30 MHz 900 MHz: 2 x 35 MHz 1800 MHz: 2 x 75 MHz	2.014.461.467.--

Tabelle 1: Gesamtergebnis der Auktion

B.9) Die Laufzeiten (Nutzungsbeginn und Nutzungsdauer) der einzelnen Frequenzblöcke stellen sich wie in den Spruchpunkten 1 bis 3 sowie unter Punkt 1.2 der Anlage 1 dieses Bescheides ersichtlich dar. Die Versorgungsaufgaben wurden bereits in der Ausschreibungsunterlage unter Bedachtnahme auf die politischen Ziele hinsichtlich der Versorgung des ländlichen Raums, wie unter Punkt 4 der Anlage 1 dieses Bescheides ersichtlich festgelegt.

B.10) Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens sind der Regulierungsbehörde Barauslagen in der Höhe von insgesamt EUR 216.499,74 (inkl USt) hinsichtlich folgender Unternehmen entstanden:

- alladin-IT OG: EUR 99.408.-- (inkl USt)
- DotEcon Ltd: EUR 83.714,93
- NTS Netzwerk Telekom Service AG: EUR 9.265,20 (inkl USt)
- Tele2 Telecommunication GmbH: EUR 3.715,42 (inkl USt)
- Smith institute: EUR 20.000.--
- Comparex Austria GmbH: EUR 298,33 (inkl USt)
- Conrad Electronic GmbH: EUR 97,86 (inkl USt)

B.11) Um eine wettbewerbliche Marktstruktur sicherzustellen und eine Monopolisierung des Spektrums zu verhindern, wurden Spektrumsbeschränkungen für die Vergabephase der Auktion festgelegt. Bieter durften in der Vergabephase der Auktion keine (kombinatorischen) Paketgebote abgeben, die

- mehr als 2x70 MHz an Spektrum beinhalteten, dh ein Paketgebot durfte maximal 14 Frequenzblöcke (und ein Paketgebot des Gewinners der Vorauktion maximal 12 Frequenzblöcke) aus den Kategorien A1, A2, A3, B1, B2, B3, C1, C2 und C3 enthalten;

- mehr als 2x35 MHz an Spektrum unterhalb von 1GHz beinhalteten, dh ein Paketgebot durfte maximal 7 Frequenzblöcke (und ein Paketgebot des Gewinners der Vorauktion maximal 5 Frequenzblöcke) in den Kategorien A1, A2, A3, B1, B2 und B3 enthalten;
- mehr als 2x20 MHz an Spektrum im 800 MHz Band beinhalteten, d.h. ein Paketgebot durfte maximal 4 Frequenzblöcke (und ein Paketgebot des Gewinners der Vorauktion maximal 2 Frequenzblöcke) in den Kategorien A1, A2 und A3 enthalten;
- mehr als 2x30 MHz an Spektrum im 900 MHz Band beinhalteten, d.h. ein Paketgebot durfte maximal 6 Frequenzblöcke in den Kategorien B1, B2 und B3 enthalten.

C. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes F 1/11.

Die Feststellungen über das Vorliegen der wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen beruhen auf den Informationen der Antragsteller in den Anträgen. Es bestand kein Grund, an der Richtigkeit der von den Unternehmen vorgelegten Unterlagen zu zweifeln. Zudem handelt es sich bei den antragstellenden Gesellschaften um Unternehmen, die bereits jahrelang erfolgreich Mobilfunk betreiben.

Die Feststellungen hinsichtlich der im Rahmen der Auktion abgegebenen Gebote ergeben sich aus den Bietprotokollen der Auktionssoftware. Diese wurden von den an der Auktion beteiligten Unternehmen nicht in Zweifel gezogen.

Die Feststellungen hinsichtlich des Auktionsdesigns, der Auktionsregeln sowie des Auktionsablaufs gründen sich ebenfalls auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes.

D. Rechtliche Beurteilung

D.1 Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 9 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission für die Zuteilung von Frequenzen, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan (Frequenznutzungsverordnung 2005, BGBl II 307/2005 idF BGBl II 68/2011) eine Festlegung gemäß § 52 Abs 3 TKG 2003 getroffen wurde, zuständig ist. Für alle im Spruch genannten Frequenzbereiche ist in der FNV die Festlegung getroffen, dass die Zuteilung dieser Frequenz(teil)bereiche zahlenmäßig beschränkt wird.

D.2 Zu den Voraussetzungen bei den antragstellenden Gesellschaften

Das Frequenzvergabeverfahren ist in § 55 TKG 2003 geregelt. Danach hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen des § 55 Abs 2 Z 2 TKG 2003 erfüllt, und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Dies wird durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes festgestellt.

Die Telekom-Control-Kommission hatte daher in einem ersten Schritt zu prüfen, ob bei den Antragstellern die Voraussetzungen des § 55 Abs 2 Z 2 TKG 2003 gegeben sind. Die Prüfung ergab, dass hinsichtlich aller Antragsteller die Voraussetzungen vorliegen. Die Angaben in den Anträgen waren vollständig, plausibel und nachvollziehbar und dokumentierten, dass die Antragstellerinnen über die notwendigen technischen Fähigkeiten

verfügen. Auch die vorgelegten Finanzierungsmodelle waren für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar.

Es bestand für die Telekom-Control-Kommission somit kein Grund zur Annahme, dass die in Aussicht genommenen Dienste, insbesondere was die Qualität und die Versorgungspflicht betrifft, nicht erbracht werden würden (§ 55 Abs 2 Z 2 letzter Satz TKG 2003).

Da auch die übrigen Voraussetzungen gegeben waren, waren alle antragstellenden Gesellschaften zum Vergabeverfahren zuzulassen (§ 55 Abs 8 TKG 2003).

D.3 Zur Ermittlung des Frequenznutzungsentgelts („Auktion“)

D.3.1 Rechtliche Anforderungen an das Vergabeverfahren

Gemäß § 55 Abs 2 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde die Zuteilung von Frequenzen entsprechend den Grundsätzen eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens sowie nach Maßgabe der ökonomischen Effizienz durchzuführen.

Weiters sind gemäß § 55 Abs 4 Z 1 TKG 2003 in den Ausschreibungsunterlagen die Grundsätze des Verfahrens zur Ermittlung des höchsten Frequenznutzungsentgeltes darzustellen.

§ 55 Abs 9 TKG 2003 gebietet, dass die Regulierungsbehörde geeignete Regeln für die Ermittlung des höchsten Gebotes mittels Verfahrensanordnung festzulegen hat. Diese Regeln haben den Grundsätzen nach § 55 Abs 2 erster Satz und Abs 4 Z 1 leg cit zu entsprechen sowie dem Verwendungszweck der zuzuteilenden Frequenzen (Abs 3 Z 2) Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus legt Art 9 Abs 1 erster Unterabs Rahmen-RL 2002/21/EG idF RL 2009/140/EG fest:

„Die Mitgliedstaaten sorgen für die effiziente Verwaltung der Funkfrequenzen für elektronische Kommunikationsdienste in ihrem Hoheitsgebiet im Einklang mit den Artikeln 8 und 8a, wobei sie gebührend berücksichtigen, dass die Funkfrequenzen ein öffentliches Gut von hohem gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Wert sind. Sie gewährleisten, dass die Zuteilung von Funkfrequenzen für elektronische Kommunikationsdienste und die Erteilung von Allgemeingenehmigungen oder individuellen Nutzungsrechten für solche Funkfrequenzen durch die zuständigen nationalen Behörden auf objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und angemessenen Kriterien beruhen.“

Das von der Telekom-Control-Kommission angeordnete Vergabeverfahren für Frequenznutzungsrechte erfüllt die rechtlich geforderten Voraussetzungen (D.3.2 bis D.3.7).

D.3.2 Entscheidungsgrundlagen für das angeordnete Vergabeverfahren

§ 55 Abs 11 TKG 2003 sieht vor, dass die Regulierungsbehörde in jedem Stadium des Verfahrens nicht nur Sachverständige sondern auch „Berater“ beiziehen kann.

Zur Beratung wurde ein für Frequenzauktionen in Europa führendes Beratungsunternehmen (DotEcon Ltd, London) beauftragt, für die Multiband-Auktion geeignete Auktionsverfahren vorzuschlagen sowie Optionen für eine Stückelung der Frequenzblöcke zu erarbeiten. Die Empfehlung von DotEcon basierte auf den Informationen über die verfügbaren Frequenzen, den in diesen Bändern aller Wahrscheinlichkeit nach zum Einsatz kommenden Technologien und dem daraus abgeleiteten Frequenzbedarf potenzieller Bieter, der Analyse potenziell geeigneter Auktionsdesigns und der detaillierten Betrachtung von spezifischen Kritikpunkten und kombinatorischen Auktionsverfahren wie die in der Vergabe von Frequenzen im Bereich 2,6 GHz in Österreich eingesetzten kombinatorischen Clockauktion.

Bei den gegenüber der RTR-GmbH erbrachten Beratungsleistungen handelt es sich um keine Gutachten im förmlichen Sinn, die gleichsam bei Sachverständigen in Auftrag gegeben worden wären. Vielmehr hat die Telekom-Control-Kommission die RTR-GmbH als ihren

Geschäftsapparat in ständiger Abstimmung mit der Erstellung eines Entwurfes für ein geeignetes Auktionsdesign und von Auktionsregeln beauftragt. Dies erfolgte seitens der RTR-GmbH unter Beiziehung der DotEcon Ltd. Die Entscheidungen über das Auktionsdesign und seine konkrete Ausgestaltung wurden von der Telekom-Control-Kommission aufgrund von zahlreichen Beratungen mit der RTR-GmbH getroffen. Dies ist auch im Rahmen der Auseinandersetzung mit sachlich relevant erscheinendem Vorbringen einzelner antragstellender Gesellschaften zum Auktionsdesign veranlasst worden.

Diese Vorgangsweise begegnet sowohl im Hinblick auf § 55 Abs 11 TKG 2003 als auch aufgrund der Tatsache, dass es e zu den Kernaufgaben der RTR-GmbH zählt, als Geschäftsapparat der Telekom-Control-Kommission zu fungieren, keinen Bedenken. Zu den Aufgaben der RTR-GmbH gehört dabei gemäß § 17 Abs 2 zweiter Satz KommAustria-Gesetz (KOG, BGBl I 2001/32 idgF) die „Unterstützung der Telekom-Control-Kommission unter deren fachlicher Leitung und Weisung“ bei der Erfüllung der der Telekom-Control-Kommission gesetzlich übertragenen Aufgaben und Ziele sowohl durch administrative Unterstützung „als auch durch fachliche Unterstützung in technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten in den von dieser zu führenden Verfahren“.

Das so entwickelte Verfahren zur Ermittlung des höchsten Frequenznutzungsentgelts muss bestimmten, oben (D.3.1) genannten rechtlichen Voraussetzungen entsprechen. Darüber hinaus ist eine weitergehende Einbindung der antragstellenden Gesellschaften, eine besondere Stellungnahmemöglichkeit für Antragsteller oder ein Einsichtsrecht in bestimmte Korrespondenzen außerhalb dieses Verfahrens nicht erforderlich (s auch unten, D.7).

Soweit aber auch vorgebracht wurde, die Regulierungsbehörde sei mangelhaft beraten worden (zB Stellungnahme der T-Mobile vom 06.11.2013, S 5), ist festzuhalten: Die Telekom-Control-Kommission hat bereits langjährige Erfahrungen mit der Abwicklung von Frequenzauktionen. Alle bislang (mit Unterstützung der RTR-GmbH als Geschäftsapparat) durchgeführten Auktionen waren hinsichtlich der technischen und operativen Durchführung (Software, Schulung, Auktionsprozess etc) fehlerfrei und es wurde bislang auch keine diesbezügliche Kritik seitens der Teilnehmer geäußert oder rechtsfehlerhaftes Verhalten vorgeworfen. Daher hat sich die Regulierungsbehörde entschieden, auch diese Auktion operativ selbst abzuwickeln.

Die von DotEcon erbrachte Leistung für das Verfahren im Zusammenhang mit dem Auktionsdesign sowie den Auktionsregeln ist quantitativ deutlich geringer als die Aufwände der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der technisch-operativen Vorbereitung und Durchführung der Auktion. Da in vielen Ländern auch die technische bzw operative Vorbereitung und Durchführung der Auktion ausgelagert wurden, fallen die Beraterkosten in Österreich vergleichsweise niedrig aus. Der Vollständigkeit halber ist zudem anzumerken, dass die Regulierungsbehörde generell dazu angehalten ist, ihre Ressourcen sparsam und effizient einzusetzen.

Daraus jedoch eine mangelhafte Beratung der Behörde und einen sich daraus ergebenden Verfahrensmangel abzuleiten, ist jedenfalls nicht nachvollziehbar.

D.3.3 Das Auktionsformat (CCA, Spektrumskappen, Mindestgebot)

Entsprechend der – mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 24.06.2013 festgelegten und am 25.06.2013 an die Parteien übermittelten – Verfahrensordnung wurde die Auktion als kombinatorische Clockauktion (in Folge: CCA) durchgeführt.

Die zum Einsatz kommenden Technologien legen – wie von den Teilnehmern an der Konsultation weitgehend bestätigt – einen Kanalraster von 2 x 5 MHz für alle zur Vergabe anstehenden Bänder nahe, dh die von den Bietern erworbenen Frequenzen sollten jeweils ein Vielfaches von 2 x 5 MHz sein. Um dem unterschiedlichem Frequenzbedarf der verschiedenen Nutzer bestmöglich Rechnung zu tragen, ist eine Vergabe in der Form von 2 x 5 MHz Blöcken sinnvoll. Um eine Zuweisung zusammenhängender Frequenzblöcke sicherzustellen, sollten diese Blöcke, soweit möglich, zunächst abstrakt angeboten werden,

und die Zuweisung spezifischer Frequenzen dann in einem zweiten Schritt erfolgen. Eine solche Stückelung erfordert den Einsatz eines kombinatorischen Verfahrens. Nur ein Auktionsdesign, in dem Bieter auf Pakete von Frequenzblöcken bieten können und solche Pakete entweder zur Gänze oder gar nicht gewinnen, eliminiert das Aggregationsrisiko (das Risiko, am Ende der Auktion eine unerwünschte Kombination von Frequenzblöcken zu erhalten), das ansonsten mit einer flexiblen Stückelung des verfügbaren Spektrums verbunden wäre. Andernfalls bestünde das Risiko einer ökonomisch ineffizienten Zuteilung (was im Widerspruch zum TKG 2003 steht, wonach die Vergabe nach Maßgabe der ökonomischen Effizienz zu erfolgen hat). Dies legt den Einsatz einer CCA nahe. Die CCA ist das bei Frequenzauktionen primär eingesetzte kombinatorische Auktionsformat und basiert auf fundierten theoretischen Grundlagen (vgl. dazu *University Press; Cramton, Peter, Yoav Shoham, and Richard Steinberg (2006), Combinatorial Auctions, Cambridge, MIT Press* sowie auch *Cramton, P, "Spectrum Auction Design", Review of Industrial Organization, March 2013; online verfügbar: www.cramton.umd.edu/papers2005-2009/cramton-spectrum-auction-design.pdf*). Alternative in der Literatur diskutierte kombinatorische Verfahren sind für die Multiband-Auktion ungeeignet bzw. ungetestet, in der Praxis unerprobt und hätten experimentellen Tests unterzogen werden müssen, um deren Effizienzeigenschaften zu überprüfen (die selbst nicht die volle Komplexität des praktischen Einsatzes replizieren können).

Das zweite in Frequenzauktionen häufig eingesetzte Auktionsverfahren, das simultane Mehrundenverfahren, ist ein nicht-kombinatorisches Auktionsverfahren. Dieses hätte bei einer flexiblen Stückelung in 2 x 5 MHz Blöcke und den in Zusammenhang mit der LTE Nutzung zu erwartenden Synergieeffekten unvermeidbar hohe Aggregationsrisiken geborgen. Um diese zu beschränken wäre es erforderlich gewesen, größere zusammenhängende Frequenzblöcke zu vergeben. Diese hätten sich zwangsläufig am Frequenzbedarf eines "typischen Betreiber" orientieren müssen. Wenn aber die Betreiber, so wie in Österreich sehr heterogen bezüglich Marktanteil und wohl auch bezüglich Frequenzbedarf sind, hätte die Gefahr bestanden, dass diese Stückelung dem tatsächlichen Bedarf der einzelnen Betreiber nicht entsprochen hätte ("stückelungsbedingte" Ineffizienz), was wiederum im Widerspruch zum Ziel einer ökonomisch effizienten Vergabe gemäß TKG 2003 gestanden wäre.

Das CCA-Design soll Bieter Anreize liefern, wahrheitsgemäß zu bieten. Das heißt, Clockgebote sollen auf das zu den jeweiligen Preisen präferierte Paket gelegt werden. Hierfür ist nur die Kenntnis der Preise nötig, die aktuelle aggregierte Nachfrage ist hingegen nicht relevant. Insbesondere wenn sehr wenige Bieter um relativ viele Güter steigern, können Bieter die ihnen bekannte aggregierte Nachfrage nutzen, um ihr Bietverhalten aufeinander abzustimmen und die Nachfrage aus strategischen Gründen zu reduzieren („strategic demand reduction“). Dies ist aber unter Effizienzgesichtspunkten unerwünscht. Im besten Fall hat ein solches Verhalten keinerlei Effizienz Nachteile und der Vorteil beschränkt sich darauf, dass das Verfahren abgekürzt wird. In der Regel sind aber Effizienz Nachteile zu erwarten. Reduzieren Bieter ihre Nachfrage zu Preisen, die unterhalb ihrer tatsächlichen Bewertung für zusätzliches Spektrum liegen und führt dies zu einem Verlust von Bietberechtigungen bzw. zu einem vorzeitigen Ende der Clockphase, dann sind die Bieter später nicht mehr in der Lage, ihre vollen Bewertungen für größere Pakete zum Ausdruck zu bringen. Eine solche Selbstbeschränkung kann nur dann von Vorteil für den Bieter sein, wenn sie als Teil einer kollusiven Strategie den anderen Bietern die Sicherheit geben soll, dass der Bieter in der Zusatzrunde nicht zusätzlich Nachfrage „ins Spiel bringen kann“.

Zu den Spektrumskappen ist festzuhalten, dass diese ein Instrument der Wettbewerbssicherung darstellen. Dabei geht es vor allem darum, sicherzustellen, dass ein Betreiber nicht zu viele Frequenzen erwirbt. Solche Beschränkungen haben aber den Nachteil, dass sie zu einem ineffizienten Ergebnis führen können. Die Telekom-Control-Kommission hat sich bei der Festlegung der Spektrumskappen insbesondere an den Marktanteilen und am Bedarf der Betreiber, am allgemeinen Wettbewerbsrecht und an den technologischen Rahmenbedingungen orientiert. Zudem hatte die Behörde die ursprünglich für einen 4-Betreibermarkt konzipierten Spektrumskappen nach der Übernahme von Orange durch Hutchison einer Neubewertung zu unterziehen, insbesondere war für die

Regulierungsbehörde zu diesem Zeitpunkt nicht vorhersehbar, wie viele Bieter letztendlich an der Auktion teilnehmen würden.

Hinsichtlich des angeblich zu hohen Mindestgebots ist festzuhalten, dass die Regulierungsbehörde auf Basis von international zugänglichen Auktionsergebnissen den Wert der Frequenzen geschätzt und das Mindestgebot sehr konservativ am unteren Ende dieser Schätzung festgesetzt hat. Der tatsächliche Marktwert der Frequenzen kann aber jeweils nur durch eine Auktion bestimmt werden. Wie das vorliegende Auktionsergebnis zeigt, liegt der tatsächliche Marktwert der Frequenzen deutlich über dem Mindestgebot. Sohin kann wohl kein Zweifel bestehen, dass das Mindestgebot wohl angemessen, jedenfalls aber nicht zu hoch, festgelegt wurde.

Zur Thematik „Knock-Out eines Bieters“ ist darauf hinzuweisen, dass die Telekom-Control-Kommission das Risiko eines Knock-Outs eines Bieters vor und während der Auktion als gering eingeschätzt hat. Das Ergebnis der Auktion bestätigt diese Einschätzung. Jeder Betreiber konnte erfolgreich Spektrum gewinnen und das in einem größeren Umfang, als dies durch Beschränkungen zugesichert hätte werden können.

Aus rechtlicher Sicht ist abschließend festzuhalten, dass der bloße Umstand, wonach auch mit einem anderen Auktionsdesign die Zielsetzungen eines Vergabeverfahrens nach § 55 TKG 2003 erreicht werden könnten, nicht zur Rechtswidrigkeit des von der Telekom-Control-Kommission angeordneten Auktionsdesigns führt.

D.3.4 Maßnahmen zur Minimierung eines Kollusionsrisikos

Gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 sind Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der – neben allgemeinen Voraussetzungen – die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Dies wird durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes festgestellt. Es ist sohin durch die Regulierungsbehörde ein Frequenzvergabeverfahren festzulegen und durchzuführen, das den Marktwert der Frequenzen zu ermitteln geeignet ist. Zudem hat die Regulierungsbehörde die Zuteilung der Frequenzen nach Maßgabe der ökonomischen Effizienz durchzuführen.

Verschiedene Verhaltensweisen der Bieter können die Ermittlung des richtigen Frequenznutzungsentgeltes sowie eine Zuteilung der Frequenzen nach Maßgabe der ökonomischen Effizienz beeinträchtigen. Zu diesen Verhaltensweisen gehört auch kollusives Verhalten. Nach der Wertung des Gesetzgebers wird Kollusion in einem Verfahren nach § 55 TKG 2003 als besonders schädlich angesehen: Sowohl § 55 Abs 9 vorletzter Satz TKG 2003 als auch § 55 Abs 12 Z 1 TKG 2003 sind Ausdruck dieser Wertung, die übrigens mittelbar auch durch § 1 Abs 2 Z 2 lit d leg cit verdeutlicht wird. Die Regulierungsbehörde ist daher gehalten, geeignete Vorkehrungen gegen Kollusion zu treffen. Diese Vorkehrungen müssen umso effektiver sein, je wahrscheinlicher kollusives Verhalten ist, sei es durch objektive Umstände (zB Auktion mit nur wenigen Teilnehmern), sei es durch subjektives Verhalten der Antragsteller.

In Mehrgüterauktionen haben Bieter einen Anreiz, durch kollusive Praktiken wie etwa die strategische Reduktion der Nachfrage die Preise niedrig zu halten. Eine solche implizite Kollusion kann zu einer ineffizienten Verteilung des Spektrums führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn relativ viele Auktionsgüter auf wenige Bieter verteilt werden. Eine solche implizite Kollusion ist nur möglich, wenn die Bieter ihr Bietverhalten aufeinander abstimmen und nicht einzelne Bieter ausscheren. Dies ist leichter möglich, wenn wenige Bieter an der Auktion teilnehmen. Gemäß der ökonomischen Theorie nimmt das Kollusionsrisiko mit der zunehmenden Zahl an Bietern ab und ist im Bereich weniger Bieter hoch. Dabei spielen Fokalfunkte (logische Aufteilungen) eine große Rolle. Durch die Fusion von vier auf drei Anbieter sind mehr Fokalfunkte entstanden; etwa im Frequenzbereich 800 MHz (sechs Blöcke, drei Bieter). Die Tatsache, dass die Fusion knapp vor Start der Ausschreibung erfolgt ist, wurde von der Regulierungsbehörde auch als Indiz gewertet, dass die Übernahme von Orange durch Hutchison auch zum Ziel hatte, den Wettbewerb in der Frequenzauktion zu reduzieren.

Wird das Kollusionsrisiko als hoch eingeschätzt, was in gegenständlichem Verfahren zumindest vor der Auktion und am Beginn der Clockphase der Fall war, dann erscheint eine Beschränkung der Transparenz in der Clockphase jedenfalls angemessen, um den Wertungen des Gesetzgebers Rechnung zu tragen. Die eingeschränkte Transparenz wie auch der dem Auktionator vorbehaltene Ermessensspielraum in Bezug auf die Lockerung der Bietbeschränkungen für die verdeckte Bietphase sind Auktions-Designelemente, die einem hohen Kollusionsrisiko entgegenwirken.

Die während der Auktion bereitgestellten Informationen waren jeweils Ergebnis aus einer Abwägung der Telekom-Control-Kommission zwischen Kollusionsrisiko einerseits und allfälligen Vorteilen (zB Vermeidung „overshoot“, Erleichterung Koordination) andererseits. Besteht dagegen kein Kollusionsrisiko mehr, gibt es keinen Grund, die aggregierte Nachfrage den Bieter nicht bekannt zu geben. Dieser Punkt war für die Telekom-Control-Kommission nach Runde 39 erreicht, als es nach laufender Abwägung nach jeder Runde zwischen Kollusionsrisiko und Lösung des Koordinationsproblems klar wurde, dass offenbar keine Kollusion stattfindet und die Lösung des Koordinationsproblems in den Vordergrund rückte. Für diese Beurteilung war die tatsächliche Verteilung der Bietpunkte pro Runde auf die Bieter nicht relevant.

Soweit Hutchison vorbringt, die Regeln der Telekom-Control-Kommission zur Kollusionsbeschränkung seien unverhältnismäßig (Stellungnahme vom 06.11.2013, Pkt 4.2), ist ihr zu entgegnen, dass das Auktionsdesign ohnehin nicht jedem theoretisch möglichen kollusiven Verhalten Rechnung trägt. Vor allem aber zeigt insbesondere die „Lockerung“ der Transparenzbestimmung nach Runde 39 der Clockphase, dass die Telekom-Control-Kommission als „Auktionator“ während jedes einzelnen Verfahrensschrittes die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Kollusion beurteilt hat. Dieses Erkennen der unterschiedlichen Fakten, ihre Bewertung und das Abwägen der Konsequenzen ist besonderer Ausdruck einer vorgenommenen Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Auch ist nicht erkennbar, dass die Telekom-Control-Kommission sich selbst durch das Auktionsdesign einen zu weiten Ermessensspielraum eingeräumt hätte, der noch dazu zu einem in die Verfassungssphäre reichenden Mangel geführt hätte. Hierzu genügt der Hinweis, dass die Vorgaben der Rechtsordnung an die Regulierungsbehörde durch §§ 1, 55 TKG 2003 ausreichend im Sinne des Legalitätsprinzips determiniert sind (VfGH 26.2.2001, B 1487 ua). Die Regelungen der Verfahrensordnung sind jedenfalls durch die Vorgaben der maßgeblichen Bestimmungen des TKG 2003 gedeckt. Eine angeblich rechtswidrige Unterlassung „verhältnismäßiger Gegenmaßnahmen“ (Stellungnahme Hutchison vom 06.11.2013) ist ebenso nicht nachvollziehbar, da für die Telekom-Control-Kommission zu keinem Zeitpunkt Zweifel bestanden haben bzw bestehen hätten müssen, ein effizientes, faires und nicht diskriminierendes Verfahren durchführen zu können.

D.3.5 Zum angeblichen Widerspruch des Auktionsdesigns zum TKG 2003

Soweit die antragstellenden Gesellschaften in ihren diversen Schriftsätzen noch zum Ausdruck bringen, das von der Telekom-Control-Kommission zur Anwendung gebrachte Vergabeverfahren (Auktionsdesign) entspreche nicht dem TKG 2003 oder sei sonst mit Rechtswidrigkeit belastet, hält die Telekom-Control-Kommission dem Folgendes entgegen:

Die Vorbringen hinsichtlich des erzwungenen Bietverhaltens sind nicht nachvollziehbar. Kein Bieter war gezwungen, für Kombinationen zu bieten, die er nicht erwerben will. Die Auswahl der Pakete, für die ein Bieter letztlich Gebote abgibt, liegt jedenfalls im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Bieters. Es ist aus Sicht der Regulierungsbehörde auch kein strategischer Vorteil, für Kombinationen von Frequenzpaketen zu bieten, die man eigentlich nicht ersteigern will. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass ein Bieter größeren Paketen (dh Kombinationen an Nutzungsrechten mit mehr Frequenzblöcken) auch einen Wert beimisst. Daher ist der Umstand, dass Bieter auch Gebote für große Pakete abgeben

haben, nicht überraschend und keineswegs Ausdruck eines Zwanges durch das Auktionsdesign.

Zum vorgeblichen Problem eines durch das Auktionsdesign begünstigenden „knock-out“ eines Betreibers siehe unten, D.3.7.

D.3.6 Behauptete wettbewerbsverzerrende Offenlegung durch die Telekom-Control-Kommission

Die Regulierungsbehörde hat ab Clockrunde 39 den Bietern den bestehenden Nachfrageüberschuss bekanntgegeben. Zu diesem Zeitpunkt betragen die Clockpreise insgesamt ca EUR 1,5 Mrd und es bestand eine Nachfrage seitens der Bieter von ca 115 % bezogen auf das Angebot (gemessen in Bietpunkten).

Hutchison bringt in ihrem Schreiben vom 06.11.2013 vor, dass die Mitteilung des Nachfrageüberschusses nach Clockrunde 39 gemäß der Verfahrensordnung unzulässig sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass zwar Punkt 5.12.6 der Verfahrensordnung eine Mitteilung des Nachfrageüberschusses in jeder Kategorie für jede Runde der Clockphase vor Beginn der verdeckten Bietphase vorsieht, sich daraus aber nicht ableiten lässt, dass diesbezügliche Informationen während der Clockphase an die Bieter nicht zulässig wären. Punkt 5.12.2 der Verfahrensordnung gibt nur ein Mindestmaß an Informationen vor, die den Bietern zu Beginn einer jeden Runde der Clockphase mitgeteilt werden. Die Mitteilung des Nachfrageüberschusses nach Runde 39 der Clockphase stand daher im Einklang mit der Verfahrensordnung.

Die Erweiterung der Transparenz wurde deshalb vorgenommen, weil aus Sicht der Telekom-Control-Kommission zu diesem Zeitpunkt kein erkennbares Kollusionsrisiko (mehr) bestand (vgl obige Ausführungen unter D.3.4).

Zum Vorbringen von Hutchison, wonach andere Bieter damit rechnen konnten, dass eine Mitteilung des Nachfrageüberhangs während der Clockphase erfolgen würde, ist auszuführen, dass dies unrichtig ist. Die Maßnahme wurde von der Behörde weder vor noch während der laufenden Auktion in irgendeiner Form einem Bieter gegenüber angekündigt oder in Aussicht gestellt. Die Möglichkeit der Bekanntgabe von Informationen über das Mindestmaß gemäß Punkt 5.12.2 der Verfahrensordnung hinaus ist jedoch, wie oben ausgeführt, aus eben jener ableitbar.

D.3.7 Angeblich diskriminierende Informationsbereitstellung an Verfahrensparteien

Zu den Ausführungen von Hutchison zur Zulassung von Anhörungen anderer Parteien (A1 Telekom und T-Mobile) seitens der Telekom-Control-Kommission ist festzuhalten, dass es an Hutchison gelegen wäre, eine Anhörung vor der Telekom-Control-Kommission zu beantragen – so, wie es auch andere Verfahrensparteien beantragt haben. Dies hätte Hutchison die Gelegenheit geboten, ihre allfälligen Bedenken auch mündlich vorzubringen. Ferner wäre es Hutchison frei gestanden, ein weiteres schriftliches Vorbringen oder Gutachten zu erstatten. Das Vorbringen von Hutchison, wonach die Behörde die Expertise einzelner Parteien für eine etwaige Korrektur bzw Anpassung des Auktionsdesigns bzw der Auktionsregeln verwendet hätte, ist unrichtig. Hinsichtlich des Auktionsdesigns bzw der Auktionsregeln hat die Regulierungsbehörde ein führendes Beratungsunternehmen beigezogen. Die Auswahl des Auktionsformats basiert auf einer Empfehlung des Beratungsunternehmens. Die mit dem Auktionsdesign in Verbindung stehenden Auktionsregeln (Verfahrensordnung) wurden von diesem Unternehmen entwickelt und anschließend von der Telekom-Control-Kommission bereits im Juni 2013 beraten und

beschlossen. Die sachlichen Kritikpunkte einzelner Bieter auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen, war im Sinne einer Qualitätssicherung geboten.

Zur Thematik „Knock-Out eines Bieters“ ist auszuführen, dass die Telekom-Control-Kommission das Risiko eines Knock-Outs eines Bieters vor und während der Auktion als gering eingeschätzt hat. Das Ergebnis der Auktion bestätigt diese Einschätzung. Jeder Betreiber konnte erfolgreich Spektrum erwerben und dies in einem größeren Umfang, als dies durch Beschränkungen zugesichert hätte werden können. Ein Knock-Out hätte vorausgesetzt, dass zwei Bieter eine aufeinander abgestimmte „Knock-Out-Strategie“ hätten anwenden müssen, um damit einen Zwei-Betreiber-Markt zu forcieren. Eine solche Strategie ist aber mit einem hohen Risiko verbunden, weil, falls ein Betreiber abweicht, der andere Betreiber (falls er den Knock-Out in sein Gebot einpreist) riskiert, einen Verlust zu realisieren. Zudem hätte es ohnehin keine vollkommene Marktverdrängung geben können, weil die Betreiber in anderen Frequenzbändern, die nicht versteigert wurden, Frequenznutzungsrechte innehaben und mittelfristig weitere Frequenzen zur Vergabe gelangen werden.

Eine etwaige Reaktion der Behörde in einem (hypothetischen) Knock-Out-Szenario wurde entgegen dem Vorbringen von Hutchison von der für das gegenständliche Verfahren zuständigen Telekom-Control-Kommission zu keinem Zeitpunkt kommuniziert. Kein Bieter konnte daher in der Auktion mit einem gesicherten Wissen, dass in einem solchen Fall ohnehin abgebrochen werden würde, agieren.

Soweit von Antragstellern auch vorgebracht wurde, man sei von der Telekom-Control-Kommission über die Zulassung der A1 Telekom „informiert“ worden, ist dem entgegen zu halten, dass es sich hierbei um keine förmliche, intendierte „Information“ seitens der Telekom-Control-Kommission gehandelt hat, sondern der Geschäftsstelle ein Kanzleiversehen unterlaufen ist. Hieraus ableiten zu wollen, das Verfahren hätte abgebrochen und neu ausgeschrieben werden müssen, ist bemerkenswert, zumal nicht erkennbar ist, wie sich dieses Kanzleiversehen zum Nachteil der Antragsteller ausgewirkt haben soll.

Soweit bemängelt wird, dass der Geschäftsführer der RTR-GmbH zum gegenständlichen Verfahren öffentliche Äußerungen getätigt hat, weist die Telekom-Control-Kommission darauf hin, dass derartige Enunziationen nicht bestehende Rechtsvorschriften, die von der Telekom-Control-Kommission beschlossenen und veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen und die Verfahrensordnung derogieren können. Dass sich der Geschäftsführer der Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission zu bestimmten regulierungsrelevanten Themen äußert, wird übrigens als Teil seiner Aufgabe anzusehen sein (§ 17 Abs 2 letzter Satz KOG).

D.4 Zu den Laufzeiten von Frequenzen in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz

Betreffend die Laufzeiten der GSM-Frequenzzuteilungen (900 MHz und 1800 MHz) sind Hutchison und T-Mobile zusammengefasst der Auffassung, dass die Laufzeiten ihrer derzeit bestehenden GSM-Frequenznutzungsrechte – bedingt durch den durch das In-Kraft-Treten des TKG 2003 bewirkten Wegfall des Konzessionssystems nach TKG 1997 – jedenfalls bis Ende 2019 gelten würden. Diesem Argument kann die Telekom-Control-Kommission nicht folgen:

Im Bescheid der Telekom-Control-Kommission K 30/00-33 ua vom 21.05.2001 wurde unter den Spruchpunkten 1 und 2 folgendermaßen verfügt:

„1. Der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH werden in Erweiterung des Bescheides vom 19.8.1997, GZ des BMWV 101059/IVJD/97, in der Fassung des Bescheides der Telekom-Control-Kommission vom 3.4.2000, GZ K 41/99-8 Frequenzen im

Umfang von 2x6,4 MHz aus dem Frequenzbereich GSM-1800 zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze zugeteilt. Dabei handelt es sich um die Kanäle 837-868. Die Nutzungsbedingungen für die zugeteilten Kanäle sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Die Frequenzkanäle werden befristet bis zum 31.12.2019 mit der Bedingung zugeteilt, dass auch für die letzten 3 (drei) Jahre das vom Konzessionär betriebene Netz und die angebotenen Dienste eine dem europäischen Standard vergleichbare Qualität erwarten lassen. Dies ist spätestens bis zum 31.12.2015 nachzuweisen. Die Frequenzzuteilung erfolgt weiters unter der auflösenden Bedingung, dass eine aufrechte Konzession für die Erbringung von Mobilfunkdiensten der 2. Generation besteht und die Frequenzzuteilung daher wegfällt, wenn die Konzession wegen Zeitablauf oder aus anderen, in § 23 TKG genannten Gründen wegfällt.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 49a Abs 1 TKG mit ATS 301.000.000.-, in Worten Österreichische Schilling dreihundertein Millionen (Euro 21.874.523,08) festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen 7 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr.5040003, zu entrichten.

2. Der max.mobil Telekommunikation Service GmbH werden in Erweiterung des Bescheides vom 25. Jänner 1996, GZ des BMWVK 101749/IV-JD/96, in der Fassung des Bescheides vom 23. Juli 1997, GZ BMWV 101008/IV-JD/97, des Bescheides der Telekom-Control-Kommission vom 25. August 1999, GZ K 41/98-46 und des Bescheides der Telekom-Control-Kommission vom 25.9.2000, GZ K 14/00-15, Frequenzen im Umfang von 2x3,2 MHz zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze zugeteilt. Dabei handelt es sich um die Kanäle 512-521 und 661-666. Die Nutzungsbedingungen für die zugeteilten Kanäle sind aus Anlage 2 ersichtlich.

Die Frequenzkanäle werden befristet bis zum 31.12.2019 mit der Bedingung zugeteilt, dass auch für die letzten 3 (drei) Jahre das vom Konzessionär betriebene Netz und die angebotenen Dienste eine dem europäischen Standard vergleichbare Qualität erwarten lassen. Dies ist spätestens bis zum 31.12.2015 nachzuweisen. Die Frequenzzuteilung erfolgt weiters unter der auflösenden Bedingung, dass eine aufrechte Konzession für die Erbringung von Mobilfunkdiensten der 2. Generation besteht und die Frequenzzuteilung daher wegfällt, wenn die Konzession wegen Zeitablauf oder aus anderen, in § 23 TKG genannten Gründen wegfällt.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 49a Abs 1 TKG mit ATS 160.000.000.-, in Worten Österreichische Schilling hundertsechzig Millionen (Euro 11.627.653,47) festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen 7 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr.5040003, zu entrichten.“

Aus dem oben zitierten Bescheid aus Mai 2001 wird zweierlei ersichtlich: erstens, dass die Frequenzzuteilung (das Nutzungsrecht für Frequenzen) – sachlich und zeitlich untrennbar – mit dem Bestand einer damals für den Betrieb von Mobilfunk zwingend erforderlichen Konzession nach § 14 Abs 1 TKG (1997, BGBl I 1997/100 in der damals geltenden Fassung BGBl I 2001/32) verknüpft war; und zweitens, dass der zitierte Bescheid „in Erweiterung“ anderer, konkret genannter Bescheide erlassen wurde.

Aus diesen konkret genannten Bescheiden ergibt sich, dass das internationale Konsortium Ö-Call, später max.mobil., heute T-Mobile vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst (BMWVK, GZ BMWVK 101749/IV-JD/96) am 25.01.1996 eine Konzession – befristet mit 31.12.2015 – zum Betrieb eines GSM-Netzes (900 MHz) erhalten hat. Dem Mobilfunkbetreiber Connect (später One, danach Orange), heute Hutchison, wurde eine

Konzession für GSM 1800-Dienste am 27.08.1997 erteilt, befristet mit 31.12.2017 (Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, GZ 101059/IV-JD/97). Die Rechtslage stellte sich im Mai 2001 daher so dar, dass Konzessionen für die Erbringung von Mobilfunkdiensten der 2. Generation (GSM) gemäß § 15 Abs 4 TKG (1997) stets zeitlich befristet waren, und zwar für (die heutige) T-Mobile bis 31.12.2015, für (die heutige) Hutchison bis 31.12.2017. Die Nutzungsrechte für die mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 18.05.2001, K 30/00-33 ua, zugeteilten Frequenzen waren daher im Ergebnis mit Ablauf von 2015 bzw 2017 zeitlich befristet (arg „wenn die Konzession wegen Zeitablauf ... wegfällt“).

Das im Spruch des Bescheides K 30/00-33 ua genannte Datum „31.12.2019“ lehnt sich an die längste, zum Zeitpunkt des Bescheidbeschlusses (18.05.2001) im österreichischen Mobilfunksektor gültige Konzessionslaufzeit an (tele.ring) und wurde in die Ausschreibungsunterlage für das Vergabeverfahren K 30/00-33 ua übernommen. Eine Verlängerung der durch den zeitlichen Ablauf der Konzession befristeten Nutzungsrechte war jedenfalls nicht intendiert.

Die Konzessionspflicht für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (fest und mobil) ist später mit In-Kraft-Treten des TKG 2003 am 20.08.2003 dem Grunde nach weggefallen und durch ein Regime der Allgemeingenehmigung ersetzt worden (Anzeigepflicht nach § 15 TKG 2003).

Der Entfall der Konzessionspflicht durch das In-Kraft-Treten des TKG 2003 führt aus Sicht der Regulierungsbehörde jedoch nicht dazu, dass die durch den Bescheid K 30/00-33 (ua) betroffenen Frequenzen ohne Weiteres bis Ende 2019 genutzt werden dürfen. Die Übergangsbestimmung des § 133 Abs 4 TKG 2003 regelt zwar, dass zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des TKG 2003 bestehende Konzessionen (nach TKG 1997) erlöschen, jedoch nur, soweit Abs 6 leg cit nichts anderes bestimmt. § 133 Abs 6 letzter Satz TKG 2003 besagt, dass „Rechte und Pflichten, die sich aus der Zuteilung von Frequenzen an Konzessionsinhaber ergeben“, „unberührt“ bleiben. Das TKG 2003 geht also erkennbar davon aus, dass sich durch den Entfall der Konzessionspflicht die Rechtsposition für Mobilfunkbetreiber hinsichtlich ihrer damals (am 20.08.2003) bestanden habenden Frequenznutzungsrechte nicht ändern soll, weder zu ihrem Nachteil, aber auch nicht zu ihrem Vorteil.

Daraus ergibt sich aus Sicht der Telekom-Control-Kommission, dass die Verknüpfung der ursprünglichen Befristung der Konzession mit der Laufzeit der Frequenznutzungsrechte auch nach dem In-Kraft-Treten des TKG 2003 besteht und die auflösende Bedingung – und somit ein Auslaufen der Nutzungsrechte bereits vor dem 31.12.2019 – nicht weggefallen ist.

Der Nutzungsbeginn der einzelnen Frequenzbänder in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz im hier gegenständlichen Verfahren F 1/11 war damit so wie in den Ausschreibungsunterlagen und der Verfahrensordnung festzulegen. Es besteht aufgrund des oben Ausgeführten kein Widerspruch zwischen dem hier festgelegten Nutzungsbeginn bestimmter Frequenzpakete und der mit Bescheid vom 18.05.2001, K 30/00-33 ua, erfolgten Zuteilung der betroffenen Frequenzen.

Aus diesen Gründen war auch dem Antrag von T-Mobile vom 25.06.2013 auf Änderung des in Punkt 3.2 der Ausschreibungsunterlagen festgelegten Nutzungsbeginns der mit den Bescheiden K 30/00-33, K 30a/00-06, K 30b/00-06, K 30c/00-07, K 6/02-38, K 6a/02-12, K 6b/02-14, F 3, 7/04-29, F 3, 7a/04-15 und F 3, 7b/04-15 zugeteilten Frequenzen jeweils auf 01.01.2020 nicht stattzugeben.

Zudem ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass T-Mobile in einem Schreiben vom 23.03.2012 hinsichtlich ihrer bestehenden Frequenzlaufzeiten einleitend ausführt, dass T-Mobile über Frequenzen im Bereich 900 MHz verfüge, die Ende 2015 auslaufen sowie zudem über Frequenzen im Bereich 1800 MHz, welche Ende 2015 und Ende 2019 auslaufen

und somit zumindest in diesem Schreiben die Sichtweise der Regulierungsbehörde teilt bzw die Richtigkeit dieser Sichtweise als gegeben ansieht.

T-Mobile bringt weiters vor, dass im Jahr 2006 die damalige T-Mobile Austria GmbH im Zuge des Zusammenschlusses mit der tele.ring Telekom Service GmbH in dieser aufgegangen sei und somit auf die (ursprünglich) bis 31.12.2019 befristete Konzession der tele.ring Telekom Service GmbH & Co KG (nunmehr bezogen auf T-Mobile) abzustellen sei. Selbst unter Zugrundelegung der oben ausgeführten Rechtsansicht der Telekom-Control-Kommission würden daher sämtliche betroffenen Frequenznutzungsrechte bis 31.12.2019 laufen.

Die Telekom-Control-Kommission vertritt aber hierzu die Rechtsauffassung, dass T-Mobile nur jene Frequenzen, die ursprünglich mit der „tele.ring-Konzession“ verknüpft waren, bis Ende 2019 zur Nutzung zur Verfügung stehen, da diese ursprünglich bis 31.12.2019 an die tele.ring Telekom Service GmbH & Co KG zugeteilt wurden. Jene Frequenzen, an welchen vor genanntem Zusammenschluss die damalige T-Mobile das Nutzungsrecht innehatte, laufen mit dem ursprünglichen Fristende der für T-Mobile maßgeblichen Konzession und somit vor dem 31.12.2019 ab. Eine Verschmelzung bzw Namensänderung vermag die Laufzeiten von behördlichen Frequenzzuteilungen nicht zu ändern, ansonsten hätten es die Betreiber in der Hand, die Laufzeiten selbstständig – ohne das im TKG 2003 vorgesehene Verfahren – zu modifizieren. Dem Antrag vom 25.06.2013 war daher auch in diesem Punkt nicht stattzugeben, da der Nutzungsbeginn der betroffenen Frequenzen in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz aufgrund des oben Ausgeführten in den Ausschreibungsunterlagen sowie der Verfahrensordnung und letztlich in gegenständlichem Bescheid korrekt festgelegt wurde.

Hinsichtlich einer von Hutchison behaupteten verfrühten Vergabe bestimmter Frequenzen und einer damit einhergehenden verfrühten Zahlungspflicht ist festzuhalten, dass die unterschiedlichen Laufzeiten bzw ein späterer Nutzungsbeginn bereits in die Festlegung des Mindestgebots bzw dann im Rahmen der Auktion in die Entwicklung der Preise der Frequenzpakete miteingeflossen sind.

Die Laufzeiten waren somit wie aus den Spruchpunkten 1 bis 3 ersichtlich festzulegen.

D.5 Zu den Nebenbestimmungen (Anlage zum Bescheid)

Gemäß § 55 Abs 10 TKG 2003 kann die Frequenzzuteilung eine Reihe von Nebenbestimmungen enthalten, die dazu dienen, die Zielsetzungen und Bestimmungen des TKG 2003 und der relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere der Genehmigungsrichtlinie, bestmöglich zu erfüllen.

Bei der gegenständlichen Zuteilung von Frequenznutzungsrechten war die Aufnahme von Nebenbestimmungen erforderlich. Diese dienen insbesondere der Sicherstellung einer effektiven und effizienten Frequenznutzung und sind im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen erforderlich (§ 1 Abs 1 TKG 2003). Zu regeln waren dabei auch die Anforderungen in Bezug auf die Versorgung sowie, für den Fall der Nichteinhaltung der auferlegten Verpflichtungen, die Verhängung von Pönalen, die Befristung sowie technische und den Betrieb betreffende Bedingungen zur Vermeidung von funktechnischen Störungen.

Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten ist auszuführen:

Pkt 6.1 der Ausschreibungsbedingungen lautet: „Die erfolgreichen Antragsteller haben das im Versteigerungsverfahren ermittelte Frequenznutzungsentgelt innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft des Frequenzzuteilungsbescheides zu entrichten. Das Frequenznutzungsentgelt enthält keine Umsatzsteuer. Bei Nichtzahlung (einschließlich

verspäteter oder nicht vollständiger Zahlung) des Frequenznutzungsentgelts erlischt die Frequenzzuteilung. Dessen ungeachtet hat in diesem Fall die Republik Österreich (Bund) das Recht, die vom Antragsteller gelegte Bankgarantie zu ziehen bzw. das nicht abgedeckte Frequenznutzungsentgelt im Wege der Verwaltungsvollstreckung einzubringen.“

Die im März 2013 veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen haben somit eine Frist von vier Wochen für die Entrichtung des Frequenznutzungsentgeltes festgelegt. Alle Bieter haben sich auf diese Frist vorbereiten und ihre Finanzierungsmodelle sowie letztlich ihr Bietverhalten darauf abstellen können. Es ist auch nicht auszuschließen, dass auch weitere Interessenten einen Antrag auf Frequenzzuteilung eingebracht hätten, wenn sich die Frist für die Bezahlung des Frequenznutzungsentgelts anders bzw zeitlich großzügiger dargestellt hätte. Vor diesem Hintergrund sind Einzelheiten über den Zahlungszeitpunkt und den damit zusammenhängenden Modalitäten (wie zB Forderungsbesicherung, Verzinsung etc) als wesentlich für den Verlauf und das Ergebnis einer Auktion anzusehen.

Nun ist es für die Telekom-Control-Kommission zwar nicht schlechterdings unzulässig, die Ausschreibungsbedingungen zu ändern. Jedoch schränkt § 55 Abs 7 TKG 2003 die Zulässigkeit der Änderung der Ausschreibungsbedingungen deutlich ein. Demnach sind wesentliche Änderungen der Ausschreibungsbedingungen nur zulässig, soweit sich gesetzliche oder für die Republik Österreich verbindliche internationale Vorschriften (im Zeitraum zwischen Veröffentlichung der Ausschreibungsbedingungen und dem Abschluss des Verfahrens nach § 55 TKG 2003) ändern.

Da solches nicht vorgekommen ist, war den darauf gerichteten Anträgen der A1 Telekom und der T-Mobile nicht stattzugeben.

D.6 Zur Beschränkung der Akteneinsicht

Grundlegend besagt Art 20 Abs 3 B-VG, dass alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet sind, deren Geheimhaltung (unter anderem) auch zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

Gemäß § 17 Abs 2 AVG sind von der Akteneinsicht Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit die Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund hat die Telekom-Control-Kommission beschlossen, bis Abschluss des Auktionsvorganges (21.10.2013) die Akteneinsicht zu beschränken, um kollusives Verhalten durch Akteneinsicht zu verhindern, aber ab diesem Zeitpunkt volle Akteneinsicht für die Parteien zu gewähren. Von der Akteneinsicht dauerhaft ausgenommen blieben und bleiben jedoch die Beratungsprotokolle der Telekom-Control-Kommission.

Konkret für die Akteneinsicht in Beratungsprotokolle der Telekom-Control-Kommission (als Kollegialorgan mit richterlichem Einschlag) existieren keine spezialgesetzlichen, expliziten Regelungen. Es gibt jedoch für andere Kollegialorgane der Verwaltung sowie für Gerichte gesetzlich normierte Ausnahmen von der Akteneinsicht für Beratungsprotokolle (zB § 90 Abs 2 Bundesabgabenordnung, § 12 AgrarverfahrensG für Agrarsenate, § 219 Abs 1 ZPO, § 21 VwGVG). Es handelt sich somit offenbar um eine Grundwertung der Rechtsordnung, die internen Beratungsvorgänge von Kollegialorganen der Verwaltung oder von Richtersenten der (Partei-)Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen, um die freie Willensbildung zu schützen.

Überdies ist auch aus einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 18.332/2007) abzuleiten, dass eine Ausnahme von der Akteneinsicht in Beratungsprotokolle neben dem vom VfGH anerkannten Schutz der Willensbildung des Kollegialorgans dann gerechtfertigt werden kann, wenn sich die Begründung für die behördliche Entscheidung schon aus anderen Materialien wie zB den erläuternden Bemerkungen zu einer Verordnung ergibt. Hieraus kann geschlossen werden, dass sich bei einem mit Bescheid abzuschließenden Verfahren die Entscheidungsbegründung ohnehin aus der Bescheidbegründung bzw deren rechtlicher Beurteilung ergibt und ein etwaiger Beschwerdeführer insoweit auch in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht verkürzt wird.

Die Ausnehmung der Beratungsprotokolle der Telekom-Control-Kommission von der Akteneinsicht entspricht dieser Grundwertung der Rechtsordnung.

Die Tatsache, dass während der laufenden Auktion keine Einsicht in Aktenbestandteile, die nach Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlage entstanden sind, gewährt wurde, ist in gegenständlichem Verfahren aus Sicht der Behörde entgegen dem Vorbringen von Hutchison gerade unter Heranziehung der Bestimmung des § 17 Abs 3 AVG zu begründen. Eine Offenlegung der Aktenbestandteile ab Ausschreibung hätte jedenfalls eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeigeführt und weil es den Zweck des Verfahrens, in dem zum betroffenen Zeitpunkt die Verhinderung möglichen kollusiven Verhaltens eine entscheidende Aufgabe seitens der Behörde darstellte, beeinträchtigt.

Zum Antrag von Hutchison auf Offenlegung der Tonbandprotokolle aller Sitzungen der Telekom-Control-Kommission, die mit den anderen Verfahrensparteien in Rahmen des gegenständlichen Verfahrens ohne Teilnahme von Hutchison abgehalten wurden, ist festzuhalten, dass solche Tonbandprotokolle nicht angefertigt wurden. Dem Antrag war daher nicht stattzugeben.

D.7 Zum behaupteten Erfordernis einer Konsultation

T-Mobile bringt in ihrer Stellungnahme vom 06.11.2013 vor, es sei auf Grund von § 128 TKG 2003 rechtlich geboten, „eine Konsultation der konkreten Ausschreibungsunterlage der Multibandauktion vorzunehmen“ (S 2 der Stellungnahme).

Dieser Rechtsauffassung teilt die Telekom-Control-Kommission nicht: Die maßgebliche nationale Rechtslage zum Erfordernis einer Konsultation leitet sich aus Art 6 erster Unterabs Rahmen-RL ab. Gemäß dieser Bestimmung ist – von bestimmten hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen – sicherzustellen, dass die nationalen Regulierungsbehörden interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Maßnahmen geben, die sie gemäß Rahmen-RL oder den Einzelrichtlinien zu treffen gedenken, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden.

Die individuelle Vergabe von Frequenznutzungsrechten ist eine Maßnahme, die in Art 5 Genehmigungs-RL 2002/20/EG idF RL 2009/140/EG rechtlich verankert ist. Zum Erfordernis einer Konsultation bei wettbewerbsorientierten Vergabeverfahren für Funkfrequenzen (Auktion) verweist Art 5 Abs 4 letzter Satz auf Art 7 der genannten RL. Art 7 Abs 1 lit b Genehmigungs-RL verlangt aber nur unter bestimmten Voraussetzungen nach einer Konsultation iSd Art 6 Rahmen-RL, nämlich (nur) dann, wenn ein Mitgliedstaat erwägt, die zu erteilenden Rechte für die Nutzung von Funkfrequenzen zahlenmäßig zu beschränken. Diese Festlegung für die Nutzungsbeschränkung erfolgt in Österreich gemäß § 52 Abs 3 TKG 2003 durch den Frequenznutzungsplan der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie (Frequenznutzungsverordnung 2005). Dass die Regulierungsbehörde darüber hinaus gehalten wäre, die Entscheidung für ein bestimmtes Vergabeverfahren (vorab) öffentlich zu konsultieren, ist aber dem Unionsrecht nicht zu entnehmen: Wie sich

insbesondere aus der Zusammenschau von Art 7 Abs 1 lit b mit lit d Genehmigungs-RL ableiten lässt, ist bloß die beabsichtigte Beschränkung der Nutzungsrechte (durch das BMVIT) zu konsultieren, nicht aber die erst danach erfolgende Entscheidung für eine bestimmte Form des Vergabeverfahrens (des Auktionsdesigns).

Wenn aber Unionsrecht keine zwingende Konsultation über das zur Anwendung zu gelangende Vergabeverfahren vorsieht, ist auch § 128 Abs 1 TKG 2003 nicht so zu interpretieren, dass er über die Umsetzung der EU-Vorgaben hinaus die Konsultation über die Grundsätze des Verfahrens zur Ermittlung des höchsten Frequenznutzungsentgelts (§ 55 Abs 4 Z 1 TKG 2003) und des nur diese Verfahrensergebnisse umsetzenden Bescheides verlangt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass durch den beantragten Zusammenschluss und den Vorgaben gemäß Art 6 RSPP (Beschluss Nr 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik) auch ein mögliches Vertragsverletzungsverfahren in die Überlegungen mit einzubeziehen war.

D.8 Zu den Kosten des Verfahrens (Spruchpunkt 4)

Gemäß § 76 AVG hat die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, für Barauslagen aufzukommen, die der Behörde bei einer Amtshandlung erwachsen. Unter Barauslagen sind alle Aufwendungen zu verstehen, die für die Durchführung der einzelnen konkreten Amtshandlung gemacht werden und die über den sonstigen und allgemeinen Aufwand der Behörde hinausgehen. Abweichend von § 76 AVG sieht § 55 Abs 11 TKG 2003 aber vor, dass die Behörde in jedem Stadium des Verfahrens Sachverständige sowie Berater beiziehen kann, deren Kosten von dem Antragsteller, dem die Frequenzen zugeteilt werden, zu tragen sind. Bei mehreren Antragstellern sind die Kosten aliquot aufzuteilen (zur Auslegung des Begriffes „aliquot“ in § 55 Abs 11 TKG 2003 s VwGH 27.1.2011, 2010/03/0192).

§ 55 Abs 11 TKG 2003 ermächtigt die Behörde somit auch, jene Kosten den Antragstellern zur Kostentragung vorzuschreiben, die bereits vor Antragstellung angefallen sind. Das gegenständliche Verfahren wurde von der Telekom-Control-Kommission bereits mit Beschluss vom 16.06.2011 eingeleitet, die im Spruch angeführten Kosten sind daher jedenfalls im Rahmen des Verfahrens angefallen und gemäß § 55 Abs 11 TKG 2003 von den erfolgreichen Bietern zu tragen.

D.9 Zu weiteren Anträgen

Zu den Anträgen auf Aufhebung der Ausschreibung bzw Einstellung des Verfahrens ist wie folgt auszuführen:

Gemäß § 55 Abs 12 TKG 2003 kann die Regulierungsbehörde das Verfahren in jedem Stadium aus wichtigem Grund einstellen. § 55 Abs 12 TKG 2003 enthält weiters explizite Gründe, wonach eine Einstellung seitens der Behörde jedenfalls zulässig ist. Im vorliegenden Verfahren liegt aus Sicht der Telekom-Control-Kommission keiner der in § 55 Abs 12 TKG 2003 genannten Gründe für eine Aufhebung der Ausschreibung und Einstellung des Verfahrens vor sowie entspricht das gewählte Auktionsdesign jedenfalls den Bestimmungen des § 55 Abs 2 TKG 2003, und ermöglicht der Regulierungsbehörde die Durchführung der Zuteilung von Frequenzen entsprechend den Grundsätzen eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens sowie nach Maßgabe der ökonomischen Effizienz.

Aus all den bisher angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden und insbesondere den folgenden Anträgen nicht stattzugeben:

den Anträgen der Hutchison Drei Austria GmbH vom 20.09.2013, neuerlich eingebracht am 24.09.2013, auf Verfahrenseinstellung und Neustart der Auktion, in eventuelle auf neuerliche Ausschreibung des verfahrensgegenständlichen Spektrums;

dem Antrag der Hutchison Drei Austria GmbH vom 06.11.2013 auf Aufhebung der Ausschreibung und Festsetzung eines neuen Versteigerungstermins, in eventuelle auf Einstellung des Verfahrens;

den Anträgen der Hutchison Drei Austria GmbH vom 20.09.2013 auf volle Akteneinsicht sowie vom 24.10.2013 auf volle Akteneinsicht, in eventuelle auf insofern eingeschränkte Akteneinsicht in bisher nicht offengelegte Aktenstücke, dass die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen einzelner Kommissionsmitglieder durch redaktionelle Bearbeitung im unbedingt notwendigen Umfang gewahrt bleiben, hinsichtlich einer Offenlegung der Beratungsprotokolle der Sitzungen der Telekom-Control-Kommission;

dem Antrag der Hutchison Drei Austria GmbH vom 06.11.2013 auf Offenlegung der Tonbandprotokolle aller Sitzungen der Telekom-Control-Kommission, die mit den anderen Verfahrensparteien in Rahmen des gegenständlichen Verfahrens ohne Teilnahme der Hutchison Drei Austria GmbH abgehalten wurden;

dem Antrag der T-Mobile Austria GmbH vom 25.06.2013 auf Änderung des in Punkt 3.2 der Ausschreibungsunterlagen festgelegten Nutzungsbeginns der mit konkret genannten Bescheiden;

den Anträge der T-Mobile Austria GmbH vom 11.07.2013 auf Ergänzung der Punkte 5.12.6, 7.5, 8.9.3 sowie 5.4.1 der Verfahrensordnung sowie auf Nichtzurverfügungstellung des genannten Schriftsatzes als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis an andere Parteien;

dem Antrag der T-Mobile Austria GmbH vom 30.07.2013 auf umgehende Erklärung der Telekom-Control-Kommission zum Zeitplan für gegenständliches Verfahren;

den Anträgen der T-Mobile Austria GmbH vom 02.09.2013 auf Aussetzung des aktuellen Zeitplans, um die Auktionsregeln zu überarbeiten und zu validieren, sowie allen Bietern vor Neuausschreibung ausreichend Zeit für Tests und Validierung dieser überarbeiteten Bestimmungen einzuräumen;

dem Antrag der T-Mobile Austria GmbH vom 24.09.2013 auf Zugänglichmachung des Nachfrageüberschusses der Clockrunden 1 bis 39 vor Runde 48;

dem Antrag der T-Mobile Austria GmbH vom 03.10.2013 auf Bereitstellung der vollständigen Biethistorie aller Bieter während der gesamten Clockphase vor der verdeckten Bietphase;

dem Antrag der T-Mobile Austria GmbH vom 10.11.2013 auf Befragung des Geschäftsführers der RTR-GmbH, Fachbereich Telekommunikation und Post;

dem Antrag der T-Mobile Austria GmbH vom 10.11.2013 auf unverzügliche Bekanntgabe, „welchem Bieter zu welchem Zeitpunkt einseitig (ex-parte) welche Information(en) zur Verfügung gestellt wurde“, soweit er über das Recht auf Akteneinsicht hinausgeht;

dem Antrag der T-Mobile Austria GmbH vom 10.11.2013 auf Einsicht in die „Beratungsprotokolle der TKK“;

den Anträgen der T-Mobile Austria GmbH vom 10.11.2013 auf Einsichtnahme in Beratungsprotokolle der RTR-GmbH „im Zusammenhang mit diesem Verfahren“, „die Beratungsprotokolle und sonstige Kommunikation zwischen der TKK und der RTR-GmbH“, die „Kommunikation der TKK bzw der RTR-GmbH mit dem Bundesministerium bzw der Bundesministerin für Verkehr, Technologie und Innovation“ sowie in Protokolle über Besprechungen, den Schriftwechsel mit und die Arbeitsergebnisse von DotEcon Ltd;

dem Antrag der A1 Telekom Austria AG vom 06.11.2013, die gemäß Punkt 6.1 der Ausschreibungsunterlagen festgesetzte Frist für die Entrichtung des Frequenznutzungsentgelts zu verlängern und anders festzusetzen, in eventuelle die Frist jedenfalls angemessen zu verlängern;

den Anträgen sowie dem Eventualantrag der T-Mobile Austria GmbH vom 15.11.2013.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerden ist jeweils eine Gebühr von EUR 240,- zu entrichten.

Gemäß § 4 Abs 4 sowie § 6 Abs 5 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Art 2 BGBl I 2013/33, hat jeder Bescheid, der nach Ablauf des 30. Septembers 2013 genehmigt wird, noch folgenden Hinweis zu enthalten:

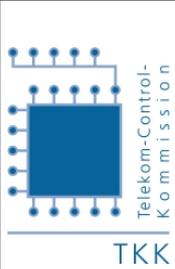
Ist ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 lit a bzw Art 144 Abs 1 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung beim Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 in sinngemäßer Anwendung des Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Wurde gegen einen solchen Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof erhoben und läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch, gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Revision gemäß Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG bzw als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG.

Ist in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von sechs Wochen in sinngemäßer Anwendung des Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Beschwerden gelten als rechtzeitig erhobene Revisionen gemäß Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG bzw als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art 144 Abs 1 B-VG.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 19.11.2013

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé

Signaturwert	5ScdwnkzyJQbHuUznHBLR3TYHTV+YIc80P5yKJ0urC+mSTFpeilvikWwzy5om84tC3Rr6JP0NuU6d2/e/kJroO5YsiDMS1wE6j3Raud2QjxdJ8XIK+zdj1W+ItVjAe+xOlvxSaCJVfGWubedXDJMZ9aAVlnN/VWLguCvDGkDwgDbPQd1a1TSBZUmVJ+3i2dM6d6y1gox5RyPzg/dBRFjRCEI6K9zcW/e8Db6XqKTjudcrocmeUwfoc7s91ieqwixsPxz0ggQxruyklHZBcDu75PVLyzg9HaDn70lyVRRzjg+0TINrBfX8DQJEn29NeQK7r+H+0P3y/Um5enhbOkw==	
	Unterzeichner	serialNumber=631273659054,CN=Telekom-Control-Kommission,O=Telekom-Control-Kommission,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-11-19T13:47:31Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541784
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	